

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

November 2013

EU-Erbrechtsverordnung mit Wirkung nach dem 16. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden RKP-IMPULS zur Vermögens- und Unternehmensnachfolge beschäftigen wir uns zwar mit einem erst im Jahre 2015 wirksam werden Gestaltungsmodell für Auslandsvermögen, der EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Da aber die Vermögens- und Unternehmensnachfolge mit Auslandsbezug auch unabhängig von der Neuordnung durch die EuErbVO in der EUREGIO von ganz wesentlicher praktischer Bedeutung ist, lohnt es sich schon, vorab über Auswirkungen und Gestaltungsüberlegungen nachzudenken.

Nicht selten sind sie in der heutigen Zeit anzutreffen, die Unternehmens- oder Vermögensnachfolgen, **Schenkungen oder Erbfälle mit Auslandsbezug**. Sei es, dass der Erblasser oder die durch Schenkungen oder Erbfälle begünstigten Erben oder Vermächtnisnehmer im Ausland wohnen; sei es das sich zum Zeitpunkt des Todes Vermögen im Ausland befindet. Es muss sich dabei nicht immer um Unternehmensbeteiligungen oder das Feriendomizil im Ausland handeln. Selbstverständlich kann es auch schon das **Bankkonto im Ausland sein, dessen Verfügungsberechtigung zu Lebzeiten für den Todesfall eindeutig und klar zu regeln ist**, um im Falle des Todes des Kontoinhabers eine direkte Verfügung über die Gelder gewährleisten zu können. Denn die Umschreibung von Konten auf die Erben ist meist aufwendiger und erfordert einen Erbschein, bevor der Zugriff auf die Liquidität möglich ist. Oder aber es sind die häufig nach Unterzeichnung von Banken empfohlenen „**Steuersparmodelle**“ **in Form von Gesellschaftsbeteiligungen im Ausland**, meistens Personengesellschaften mit Immobilien, Flugzeugen oder Containerschiffen. Nur aus den jährlichen Steuermitteilungen oder den bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung erhaltenen Prospekten lassen sich die steuerlich relevanten Auslandsbezüge nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen mit den einschlägigen Staaten erkennen.

Bereits vor über einem Jahr ist die neue EuErbVO in Kraft getreten. Diese wird auf alle Erbfälle mit Auslandsberührung Anwendung finden, die nach dem 16. August 2015 eintreten. Die dort geregelten fundamentalen kollisionsrechtlichen Neuerungen sollten schon heute dazu einladen, darüber nachzudenken, welche Auswirkungen auf bestehende oder zu gestaltende Testamente mit Auslandsbezug möglich sind. Die Vorlaufzeit der Anwendung der EuErbVO gibt der Praxis auch die Möglichkeit die neu auftretenden Rechtsfragen zu erkennen, anzusprechen und jedenfalls in der steuerrechtlichen Literatur einer ersten Lösung zuzuführen.

1. Erste große Neuerung durch die EuErbVO

Dem Erblasser wird durch die EuErbVO eingeräumt, das Recht des Staates zu wählen, dem er zum Zeitpunkt der Rechtswahl (Testamentserrichtung) oder seines Todes angehört (= **Gewährung der Parteiautonomie**). Mit der Wahl des Heimatrechtes wird sichergestellt, dass eine eindeutige Verbindung zwischen dem Nachlass des Erblassers und dem gewählten Recht besteht. Wohnsitzwechsel oder zufällige Todesfälle im Ausland verbunden mit „bewusst“ gewählten Vermögensbestandteilen im Ausland werden nicht gewünschte Nachlassspaltungen vermeiden.

2. Zweite große Neuerung durch die EuErbVO

Des Weiteren kommt es zur vollständigen Abkehr des Anknüpfungspunktes einer Staatsangehörigkeit des Erblassers. Vielmehr ist nun der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers entscheidend (= **Aufenthaltsanknüpfung**). Damit wird das Erbrecht für die jeweilige Bevölkerung eines Staates in Gleichklang mit dem zuständigen Gerichtsstand gebracht. Der Blick in das Heimatrecht eines ausländischen Mitbürgers ist mithin nicht mehr erforderlich und erleichtert deswegen die Gestaltungs- und Gerichtspraxis.

3. Ausnahmen

Allerdings gibt es auch Ausnahmen, das heißt Länder deren bilaterale Staatsverträge zum Internationalen Erbrecht der EuErbVO vorgehen. Dies gilt beispielsweise für die Abkommen mit der Türkei, den (meisten) Nachfolgestaaten der Sowjetunion und dem Iran. Es kann also auch zukünftig zu der bereits in heutiger Zeit häufig anzutreffenden sog. **Nachlassspaltung** kommen, bei der in einem Erbfall für einen Nachlass mit mehreren Vermögensbestandteilen in verschiedenen Staaten unterschiedliche Rechtsordnungen Platz greifen.

4. Gestaltungsmittel Rechtswahl

Neben den schon heute bei der Vermögens- und Unternehmensnachfolge durch Schenkung und Erbfälle zu berücksichtigenden Besonderheiten bei Auslandsbezug, wird es zukünftig mit der Rechtswahl zu Gunsten des Erbrechts des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Ausübung der Wahl (Testamentserrichtung) oder zum Zeitpunkt seines Todes angehört, leichter sein, die Interessenlagen des Erblassers rechtssicher umzusetzen. So kann die Rechtswahl zu einer Stärkung oder Schwächung des Ehegatten in seiner erbrechtlichen Position führen. Oder aber auch die Pflichtteilsberechtigten können im Verhältnis zu anderen Begünstigten des Testaments durch die Rechtswahl gestärkt oder geschwächt werden.

Mit den besten Wünschen zu der bevorstehenden Adventszeit

gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht